FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Die Katholische Pfarrkirchenstiftung **Pittersberg** in **Pittersberg** erlässt gemäß § 32 der Friedhofsordnung vom 24.06.2015 folgende Friedhofsgebührenordnung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Pfarrkirchenstiftung als Träger des Friedhofs in Pittersberg erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Verwaltung des Friedhofs Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Gebührenschuldner ist
 - a) wer den Auftrag an die Pfarrkirchenstiftung (Friedhofsverwaltung) erteilt hat,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

- (3) Der Friedhofsträger erhebt
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 2),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 3),
 - c) Friedhofsinstandhaltungsgebühren (§ 4),
 - d) Umbettungsgebühren (§ 5),
 - e) Gebühren für Grabräumung und Grabpflege (§ 6),
 - f) Sonstige Gebühren (§ 7).
- (4) Über die Höhe der Gebühren erteilt die Friedhofsverwaltung einen Gebührenbescheid. Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
 - Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.
- (5) Die Gebührenschuld entsteht bei den Grabnutzungsgebühren mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, bei den Friedhofsinstandhaltungsgebühren zu Beginn des jeweils festgelegten Zahlungszeitraumes, bei den übrigen Gebühren mit Erbringung der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Gebührenschuldnern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 2 Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

Kindergräber

EUR/Jahr

Doppelgräber

40,00 EUR/Jahr

Urnengräber

EUR/Jahr

- (1) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt der Betrag der jeweils geltenden Grabnutzungsgebühr pro Jahr.
- (2) Die Grabnutzungsgebühr ist im Bestattungsfall für die Dauer der Grabnutzung (Ruhezeit, § 9 Friedhofsordnung) im voraus zu entrichten.

Im Falle der Verlängerung oder des Erwerbs des Nutzungsrechts außerhalb eines Bestattungsfalls ist die jeweils geltende Grabnutzungsgebühr für 5 Jahre im voraus zu entrichten (vgl. § 19 Abs. 1 Friedhofsordnung).

Im Falle einer weiteren Bestattung werden Gebühren, die auf das Nutzungsrecht bereits bezahlt sind, angerechnet.

§ 3 Bestattungsgebühren

(1) Für die im Zusammenhang mit einer Bestattung geleisteten Arbeiten im Sinne dieser Friedhofsordnung, d.h. für die Arbeiten ab Anlieferung der Leiche im Friedhof einschließlich der anschließenden Bestattung, werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:

a) bei Erwachsenen	EUR/Jahr
b) bei Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	EUR/Jahr
c) bei Urnen	EUR/Jahr
d) bei Totgeburten, Leichenteilen, Leichenreste u.	EUR/Jahr
Gebeinen	

e) Benutzung des Leichenhauses und Reinigung 10,00 EUR/Jahr

Mit diesen Gebühren werden die von der Friedhofsverwaltung geleisteten Bestattungsarbeiten vergütet.

Weitere Leistungen Dritter sowie die Kosten für die kirchlich-liturgischen Verrichtungen werden durch diese Gebühren nicht abgegolten.

- (2) Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Personen in einer Grabstätte können die Gebühren ermäßigt werden.
- (3) Wird eine Leiche zwar zum kirchlichen Friedhof gebracht, jedoch auswärts bestattet, so ermäßigt sich die Bestattungsgebühr nach Abs. 1 um die Hälfte.
- (4) Die Bestattungsarbeiten werden von Bestattungsunternehmen ausgeführt und den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt.

§ 4 Friedhofsinstandhaltungsgebühren

-entfällt-

§ 5 Umbettungsgebühren

-entfällt-

§ 6 Gebühren für Grabräumung und Grabpflege

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte, werden zur Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:
 - Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
 - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres
 - c) Wahlgrab je Grabstelle
 - d) Urnenreihen-/-wahlgrab
 - II. Für das Ausräumen einer Urnennische und Übergabe der Asche(n) in den Boden EUR.
 - III. Die Grabräumungsgebühren entstehen bei Überlassung der Grabstätte.

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden insbesondere erhoben für

a) Schriftliche Auskünfte EUR

b) Ausstellen von Urkunden EUR

c) Gebühren für die <u>Genehmigung</u> von Umbettungen oder EUR Ausgrabungen <u>während der Ruhezeit</u>

d) Gebühren für die <u>Genehmigung</u> von Umbettungen oder <u>Ausgrabungen nach Ablauf der Ruhezeit</u>

(2) Die Friedhofsverwaltung kann für Verwaltungstätigkeiten und weitere Leistungen, die in der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Gebühren und Kosten erheben, die auf der Grundlage der allgemeinen Verwaltungskosten und der Selbstkosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen oder Kostenermäßigung oder Kostenbefreiungen im Einzelfall zu gewähren.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 11.März 2011 außer Kraft.
- (2) Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Gebührenordnung nicht berührt.

Die Kirchenverwaltung Pittersberg hat in ihrer Sitzung vom 24.06.2015 vorstehende Friedhofsgebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Pittersberg, den 24.06.2015

Herbert Graser	Ph	Ghlest	Toul
Kirchenverwaltungsvørstand	OCH.	Kirchenpfleger	
ed Sables in the property of the same	APP CYA		
	Siegel F	200, militari en en el 1	
	8	Parletti addine dell'	
	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \		
	TTEUSP		

Regensburg, den .06..07..2015

Bischöfliche Finanzkammer

Alois Sattler

Bischöflicher Finanzdirektor

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

> Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Grabnutzungsgebühren
- § 3 Bestattungsgebühren
- § 4 Friedhofsinstandhaltungsgebühren
- § 5 Umbettungsgebühren
- § 6 Gebühren für Grabräumung und Grabpflege
- § 7 Sonstige Gebühren
- § 8 Inkrafttreten

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Bekanntmachungsvermerk

Anmerkungen zur Friedhofsgebührenordnung

Zu §§ 2 ff.

Bei der Festlegung der Gebührensätze ist zu beachten, dass der Friedhof als solcher kostendeckend betrieben werden muss. Die Gebühreneinnahmen sind zweckgebundene Gelder und daher ausschließlich für Zwecke des Friedhofs zu verwenden. Der Friedhofsbetrieb soll weder Verlust noch Gewinn erzeugen. Selbstverständlich sind für besondere Aufwendungen Rücklagen zu bilden. Entsprechend dieser Grundsätze ist eine Gebührenkalkulation zu erstellen und sind die Gebühren im Einzelfall festzusetzen.

Zu § 3 Abs. 1:

Es empfiehlt sich, die abgegoltenen Bestattungsarbeiten im Einzelnen genau aufzuführen. Wenn die Arbeiten durch einen von der Kirchenstiftung beauftragten Bestattungsdienst ausgeführt werden (Bestattungsdienstvertrag), so sind die Art der Arbeiten und die Gebühren in Abstimmung mit dem Bestattungsdienst festzusetzen.

Zu § 4:

Friedhofsinstandhaltungsgebühren müssen nicht gesondert erhoben werden. Es besteht auch die Möglichkeit, den anfallenden Verwaltungs- und Instandhaltungsaufwand in die Nutzungsgebühren einfließen zu lassen. Werden Instandhaltungsgebühren getrennt erhoben, so kann die Gebühr z.B. alle 5 Jahre an veränderte Verhältnisse angepasst werden. Es entsteht jedoch ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die regelmäßige Erhebung dieser Gebühr. Jede Kirchenverwaltung sollte für sich entscheiden, welche Variante im Einzelfall für sie günstiger ist.

Zu §§ 5 f.:

Es handelt sich hierbei lediglich um Formulierungsvorschläge. Bei Formulierungsfragen können Sie sich gerne an die Rechtsstelle wenden.

In den Vorschriften ist vorgesehen, dass der Nutzungsberechtigte die für die Räumung erforderlichen Kosten trägt. Die Gebühren für die Räumung einer Grabstätte sollen bereits bei Einräumung des Grabnutzungsrechts erhoben werden.

Für den Fall, dass eine Urnennische nach Ablauf der Nutzungszeit zu räumen ist, wird auf § 6 Abs. 1 b) und c) hingewiesen.

Unter § 6 Abs. 2 können Regelungen zur Grabpflege ergänzt werden.

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die Friedhofsgebührenordnung wurde durch Arbekanntgemacht.	
Der Tag des Beginns der Bekanntmachung:	7.07.2015
Die Friedhofsgebührenordnung wurde und die Niederlegung durch Anschlag und durch Mitteilung im Pfarrbrief, Gemeindeb bekanntgegeben.	an einer Tafel am Friedhof
Tag des Anschlags, der Mitteil	una
(Der Anschlag soll mindestens 14 Tage angeheftet bleiben).	
Zusätzlich sind weitere Bekanntmachungen erfolg	gt:
Anschlag am Schwarzen Brett der Pfarrei, der pol	itischen Gemeinde*
am	
♦ Veröffentlichung im Pfarrbrief am	. oder Gemeindeblatt*
am	
Pittersberg, den 17.07.15	
Katholisches Pfarramt	
Herbert Grover, Pp.	holy Jour
	Kirchenpfleger

* Nichtzutreffendes streichen.